Artenschutzrechtliche Überprüfung für den Bebauungsplan 44/10 „Bereich zwischen Kastanienstraße, Wilhelmstraße und Brückbergstraße im Stadtteil Innenstadt“ in 53721 Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen

Stand: 07.05.2018

Im Auftag von**:**

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
- Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz -
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Bearbeitet durch**:**

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
Email: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, 07. Mai 2018

1 Einleitung

Die Kreisstadt Siegburg plant im Siegburger Zentrum eine Neubebauung zwischen Kastanienstraße und Wilhelmstraße. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44/10 befindet sich derzeit noch im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Es soll künftig in ein MU-Gebiet (Urbanes Mischgebiet) geändert werden, wobei anstelle des bestehenden KFZ-Handels im Westen eine Wohnbebauung mit etwa zehn Wohneinheiten und einer Büronutzung im Erdgeschoss vorgesehen sind. Östlich dieses Grundstücks existieren bereits Wohngebäude. Da mit den geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, wobei es grundsätzlich insbesondere auch zu Beeinträchtigungen von Tieren kommen kann, die im Eingriffsgebiet ihren potenziellen Lebensraum haben, ist vorab die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erforderlich. Das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Durchführung dieser ASP Stufe I beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtigungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

3 Grundlagen zur Planung

Das ca. 2.300 qm große Untersuchungsgebiet befindet sich in der dicht besiedelten Innenstadt der Kreisstadt Siegburg im Bereich zwischen Kastanienstraße, Wilhelmstraße und Brückbergstraße. Es besteht aktuell aus einem Kfz-Handel mit gepflastertem Hof und Lagerhallen sowie mehreren Wohngebäuden und Garagen. Stellenweise sind mehr oder minder stark begrünte Innenhöfe vorhanden, z.T. mit spärlichem Baumwuchs.

Die Planung sieht die Entwicklung eines MU-Gebietes (Urbanes Mischgebietes) vor, wobei anstelle des bestehenden KFZ-Handels im Westen eine Wohnbebauung mit etwa zehn Wohneinheiten und einer Büronutzung im Erdgeschoss vorgesehen sind. Möglicherweise wird auch die bestehende Wohnbebauung im Osten verändert. Abbildung 1 gibt einen Überblick der Lage des Eingriffsgebiets mit dem aktuellen Stand der Bebauung.

Die geplante Neubebauung wird eine Baufeldfreimachung in Verbindung mit einem mehr oder minder vollständigen Abriss der Bestandsgebäude erfordern.

Abb. 1: Übersicht des Eingriffsgebiets (unterbrochene, weiße Linie) mit Kastanienstraße im Norden, Wilhelmstraße im Süden und Brückbergstraße im Osten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind alle von der Art des Vorhabens abhängigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

4.1 Methodik

Die Methodik bei der ASP richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010).

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2017a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten

im jeweiligen dem Plangebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten und ein wahrscheinliches Auftreten nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Plangebiet vor?
- Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Plangebiet vorfindet?

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Plangebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Erfassung vorhandener Lebensraumtypen und als Grundlage für die Bewertung möglicher Habitate fand am 03.05.2018 eine orientierende Begehung des Plangebietes statt, unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung, inwieweit die für die potenziell zu erwartenden Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten erforderlichen Habitatrequisiten vorhanden sind.

4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2017a) wurden die planungsrelevanten Arten im Plangebiet für den betroffenen Quadranten 3 des Mess-

tischblattes 5103 Lohmar ausgewertet. Die Datenabfrage wurde im ersten Schritt auf folgende, vor Ort auftretende Lebensraumtypen beschränkt:

- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Demnach ist potenziell mit 27 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 4
- Vogelarten: 22
- Reptilien: 1

Im zweiten Schritt wurde die Datenabfrage auch auf die im Quadranten vorhandenen planungsrelevanten Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen ausgedehnt. Hierbei traten 21 weitere Arten auf, die kein Vorkommen in den gewählten Lebensraumtypen besitzen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vogelarten, z.B. ausgesprochene wald- oder wassergebundene Arten.

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund von deren allgemeiner großen Anpassungsfähigkeit und eines landesweit günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Populationen bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (s.o.).

Die 27 planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tabelle 1 im Anhang aufgelistet (ebenso die weiteren planungsrelevanten Arten). Jede Art wird an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie mit dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet selbst dokumentiert wurde. Dies gilt

auch für das planungsrelevante Umfeld (500-Meter-Radius). Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Nachfolgend werden die in den Quadranten 3 des Messtischblattes 5109 lebenden planungsrelevanten Arten nach den Angaben des LANUV NRW (2017a) beschrieben, und es wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet diskutiert, insbesondere mit Blick auf das geplante Wegenetz.

Säugetiere

Bei den Säugetieren treten ausschließlich einige Fledermausarten als planungsrelevante Arten auf. Dabei handelt es sich um **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Großes Mausohr** (*Myoits myotis*), **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Von den genannten Arten besiedeln nur Großes Mausohr und Zwergfledermaus zumindest zeitweise Gebäude, wohingegen Wasserfledermaus und Abendsegler bevorzugt Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere bevorzugen. Aufgrund dessen kann ein Vorkommen insbesondere der beiden erstgenannten Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Unter den planungsrelevanten Vogelarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen, gibt es einige typische Kulturfolger. Dies sind Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule. Bei den übrigen planungsrelevanten Vogelarten kann von vornherein davon ausgegangen werden, dass sie kein Vorkommen im Plangebiet besitzen, da diese Arten allesamt keine Kulturfolger sind, sondern aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit die unmittelbare Nähe zum Menschen mehr oder minder stark meiden.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) nistet an den Außenfassaden von Einzelgebäuden in Dörfern oder Städten außerhalb geschlossener Waldgebiete. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Die Geländebegehung am 03.05.2018 ergab, dass im Plangebiet keine Nester von Mehlschwalben existieren, und somit ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften vor, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Großflächige Waldgebiete werden gemieden. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) ausgewählt, aber auch alte Krähennester in Bäumen. Die Nahrungssuche geschieht auf Flächen mit niedriger Vegetation, wie Grünländer, Äcker und Brachen.

Die Geländebegehung am 03.05.2018 ergab, dass im Plangebiet weder Horste von Turmfalken noch geeignete Niststätten existieren, und somit ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen und Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Geländebegehung am 03.05.2018 ergab, dass im Plangebiet keine geeigneten Niststätten für die Rauchschwalbe existieren, und somit ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Die **Schleiereue** (Tyto alba) lebt in halboffenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdhabitate werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren, z.B. Dachböden, Scheunen und Kirchtürme. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Die Geländebegehung am 03.05.2018 ergab, dass im Plangebiet keine geeigneten Niststätten oder Tageruheplätze für die Schleiereule existieren, und somit ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.

Die Geländebegehung am 03.05.2018 ergab, dass im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für die Zauneidechse existieren, und somit ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, inwieweit die mit der geplanten Neubebauung im Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten eintreten. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten – dies sind hier ausschließlich das Große Mausohr und die Zwergfledermaus unter den Fledermausarten – werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Baufeldfreimachung

Im Rahmen der geplanten Neubebauung werden die vorhandenen Gebäude zumindest teilweise beseitigt, um das Baufeld entsprechend vorzubereiten. Möglicherweise sind davon Quartierstandorte von Fledermäusen betroffen.

Die Prüfung der Vorkommenswahrscheinlichkeit hat ergeben, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen ist. Durch die Beseitigung der Gebäude können potenzielle Quartierstandorte von Großem Mausohr und Zwergfledermaus durch Zerstörung betroffen sein.

4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Bei der Betrachtung der Wirkfaktoren hat sich gezeigt, dass Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten möglich sind. Daher sind zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Maßnahmen notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Vorprüfung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass es teilweise bei den planungsrelevanten Arten mit einer Umsetzung der Planung zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann, wobei die Zerstörung von Quartierstandorten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auslöst. Davon betroffen sein können hier das Große Mausohr und die Zwergfledermaus unter den Fledermausarten. Deshalb wird empfohlen, vor dem Beginn der Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude deren Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal hinsichtlich des Vorkommens der genannten Fledermausarten (und weiterer) sowie der Existenz von zeitweise genutzten Quartierstandorten durchzuführen.

Dadurch kann vermieden werden, dass Tiere, die sich in entsprechenden Quartieren aufhalten, zu Schaden kommen oder zeitweise genutzte Quartierstandorte beseitigt werden, ohne dass die erforderlichen, artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG ergriffen werden. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Ggf. erforderliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang können z.B. die Umsiedlung von einzelnen Individuen der Fledermäuse sein oder die Ausbringung von Fledermauskästen als Ersatzlebensräume.

5 Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Neubebauung im Bereich zwischen Kastanienstraße, Wilhelmstraße und Brückbergstraße im Stadtteil Siegburg-Innenstadt wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer orientierenden Begehung am 03.05.2018 wurde ein Überblick der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen erlangt, und dieser zu einer Abschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten herangezogen sowie zu einer Bewertung von deren Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben. Insgesamt wurden nur zwei planungsrelevante Arten ermittelt, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Dabei handelt es sich um die beiden Fledermausarten Großes Mausohr und Zwergfledermaus.

Eine potenzielle Schädigung von Quartierstandorten (ggf. in Verbindung mit einer Tötung von darin befindlichen Tieren) bei den beiden genannten Fledermausarten (und ev. von weiteren) kann von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

Zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form der Umsiedlung von Tieren oder Ausbringung von Fledermauskästen erforderlich, sofern im Rahmen der erforderlichen, vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II), bei der vor dem Beginn der Abbrucharbeiten die Bestandsgebäude durch geeignetes Fachpersonal hinsichtlich eines Vorkommen von Fledermäusen sowie der Existenz von genutzten Quartierstandorten überprüft werden, entsprechende Nachweise erbracht werden.

Erst nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind dazu geeignet, einen Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

6 Referenzen

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2017a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

Internet: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ (Zugriff: 04.05.2018).

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2017b): Fachinformationssystem LINFOS.

Internet: www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster (Zugriff: 04.05.2018).

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

7 Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP I:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	BV	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden
	v	Nachweis ab 2000 vorhanden
	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
B	+	Vorkommen
	(+)	potenzielles Vorkommen
	-	kein Vorkommen
C, D, E, F	x	zutreffend

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums							Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaß-nahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I	
Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5109																
Art				Lebensraumtypen												
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW KON / ATL	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens im Plangebiet	potenzielle Tötung/Verletzung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenzielle erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Konflikte können vermieden werden		die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Säugetiere																
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	v	G / G		Na	FoRu	-	-	-							x
Myotis myotis	Großes Mausohr	v	U / U		(Na)	FoRu!	-	-	(+)	x	x	x	x			x
Nyctalus noctula	Abendsegler	v	G / G	(Na)	Na	(Ru)	-	-	-							x
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	v	G / G		Na	FoRu!	-	-	(+)	x		x	x			x
Vögel																
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G / G-		Na		-	-	-				x		x	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G / G		Na		-	-	-				x		x	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV	G / G				-	-	-				x		x	
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U- / U-				-	-	-				x		x	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G / G		(Na)		-	-	-				x		x	
Anas crecca	Krickente	BV	U / U				-	-	-				x		x	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	BV	S / S				-	-	-				x		x	
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U / U				-	-	-				x		x	
Ardea cinerea	Graureiher	BV	U / G		Na		-	-	-				x		x	
Asio otus	Waldohreule	BV	U / U		Na		-	-	-				x		x	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G / G				-	-	-				x		x	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	BV	S / S	FoRu			-	-	-				x		x	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U / U	FoRu!			-	-	-				x		x	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U- / U-		(Na)		-	-	-				x		x	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	BV	U / U		Na	FoRu!	-	-	(+)				x		x	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G / G				-	-	-				x		x	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G / U		Na		-	-	-				x		x	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G /G				-	-	-				x		x	
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U / U				-	-	-				x		x	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G / G		Na	FoRu!	-	-	(+)				x		x	
Grus grus	Kranich	BV	- / U+				-	-	-				x		x	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U- / U+		Na	FoRu!	-	-	(+)				x		x	
Jynx torquilla	Wendehals	BV	S / S		(Na)		-	-	-				x		x	
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G- / U				-	-	-				x		x	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U / U				-	-	-				x		x	
Lullula arborea	Heidelerche	BV	U / U	(FoRu)			-	-	-				x		x	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	U / G		FoRu		-	-	-				x		x	
Milvus migrans	Schwarzmilan	BV	U+ / G				-	-	-				x		x	
Milvus milvus	Rotmilan	BV	U / S				-	-	-				x		x	
Oriolus oriolus	Pirol	BV	U- / U-		(FoRu)		-	-	-				x		x	
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U / U				-	-	-				x		x	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	BV	G / G				-	-	-				x		x	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U / U		FoRu	FoRu	-	-	-				x		x	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G / U				-	-	-				x		x	
Picus canus	Grauspecht	BV	U- / S				-	-	-				x		x	
Rallus aquaticus	Wasserralle	BV	U / U				-	-	-				x		x	
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV	U / U	FoRu!			-	-	-				x		x	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	U+ / G				-	-	-				x		x	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G / G				-	-	-				x		x	
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	U- / S		(Na)		-	-	-				x		x	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G / G		Na	FoRu!	-	-	-				x		x	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV	G / G				-	-	-				x		x	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G /G		Na	FoRu!	-	-	(+)				x		x	
Reptilien																
Lacerta agilis	Zauneidechse	v	G / G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	-	-	-				x		X	